

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Feiertage und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Druckpreis bei Gebührensollung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk., durch andere Verleger wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk., bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Die Postämter, Postboten sowie unsere Ausleger und Geschäftsleute nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse der Betriebe der Verleger, der Lieferanten oder der Fernschreibanstaltungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Druckpreises. Ferner hat der Lesers in den oben genannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränkter Menge oder nicht erscheint. / Druckpreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu überreichen, sondern an den Verlag, die Geschäftsstelle oder die Geschäftsstelle. / Zusätzliche Zuschriften stellen unbedenklich. / Berliner Vertretung: Berlin S.W. 68.

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das
sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstrentamt zu Tharandt.

Versprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 2614.

Nr. 64.

Sonntag den 17. März 1918.

77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bergrößerung der Kartoffelanbaufläche.

Das Kgl. Ministerium des Innern will, einem Beschlusse der 2. Ständekammer Folge gehend, denjenigen Landwirten, die 1918 eine Vergrößerung der Kartoffelanbaufläche vornehmen, den Bezug von dazu erforderlichem Saatgut dadurch erleichtern, daß es auf jeden der Anbauflächenvergrößerung dienenden Zentner zugekaufter Saatkartoffeln eine Beihilfe von M. 3,50 gewährt.

Für die Bewilligung der Beihilfe gelten folgende Grundsätze:

a) Anspruch auf Beihilfe haben nur solche Betriebe, die sich verpflichten, die zu erbauenden Kartoffeln restlos dem Kommunalverband als Speisekartoffeln abzuliefern. Ausgeschlossen sind deshalb Kleianbauer, die bei einer Fläche von unter 1/4 ha für die Lieferung von Kartoffeln kaum ernstlich in Betracht kommen; ausgeschlossen ist ferner der Besitz von 100 und mehr Hektar landwirtschaftlich benutzter Fläche.

b) Beihilfe wird nur gewährt für zugekauft, nachgewiesen einwandfreies Saatgut. Dieser Nachweis ist durch eine Bescheinigung des für den Herkunftsort der Saatkartoffeln zuständigen Landwirtschaftlichen Kreisvereins zu erbringen.

c) Das Saatgut muß durch Vermittlung des Kommunalverbandes bezogen werden, in dem die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen. Für im eigenen Bezirk erbautes Saatgut wird eine Beihilfe nur dann gewährt, wenn der Kommunalverband die Abgabe von dem Erzeuger an den Pflanzler vorher genehmigt hat.

d) Die Grundlage für die Feststellung der Anbaufläche 1918 bildet die Wirtschaftskarte. Den darin enthaltenen Eintragungen werden 2% zugeschlagen. Erst die darüber hinaus bei der Ernteflächenhebung 1918 zuverlässig ermittelte Kartoffelanbaufläche ergibt die Mehrfläche, die für eine Beihilfe in Betracht kommt.

e) Der Nachweis, daß das mit Beihilfen zu bedenkende Saatgut für den Anbau 1918 unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorschriften bezogen, daß es zur Aussaat wirklich verwendet und in einer Menge von 10 Zentnern auf 1/4 ha tatsächlich ausgepflanzt, und daß der Boden nach Möglichkeit gut vorgerichtet und gedüngt worden ist, muß durch Bescheinigung eines vertrauenswürdigen Sachverständigen erbracht werden, der vom Kommunalverband bestimmt werden wird.

f) Die Anforderung auf Auszahlung der Beihilfe ist samt den in den vorstehenden Absätzen geforderten Verpflichtungen und Nachweisen spätestens bis zum 15. Juni 1918 der Amtshauptmannschaft vorzulegen.

Bestellungen auf solches Saatgut sind unter Angabe des Zweckes (Anbauflächenvergrößerung) umgehend an den Kommunalverband Meissen-Land einzureichen.

Meissen, am 14. März 1918.

II K.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Bezirkssteuer!

Der Bezirkstag hat in der Sitzung vom 31. Januar 1918 beschlossen, auf Grund des Steuerfußes vom 17. Februar 1916 von den zur Zahlung der Bezirkssteuer Verpflichteten als Bezirkssteuer für das Jahr 1918 zu erheben:

11,6 Pfg. auf 1 M Einkommensteuer und
115.— „ auf 1 M Staatsgrundsteuer,
= 21% von der gesamten Staatssteuer.

Die Zahlungsaufforderungen werden den Gemeinden später zugehen.

Die Herren Gemeindevorstände, in deren Bezirk sich selbständige Gutsbezirke befinden, werden hierdurch ganz besonders auf § 7 der Steuerordnung vom 17. Februar 1916 hingewiesen, wonach für die in selbständigen Gutsbezirken wohnhaften, oder mit Grund-

besitz oder Gewerbebetrieb anfassigen, zur Staats- oder Staatsgrundsteuer veranlagten Personen mit Ausnahme des Besitzers des selbständigen Gutsbezirks Heberzettel anzulegen und Steuerzettel herauszuschreiben sind.

Die hierzu erforderlichen Vorbrüche werden dem Stadtrate zu Wilsdruff und den Herren Gemeindevorständen alsbald zugehen.

Meissen, am 14. März 1918.

Nr. 157 XIII

Königliche Amtshauptmannschaft.

Gemüsepflanzen.

Zur Sicherstellung der Volksernährung ist der Anbau von Gemüse in größtem Umfange dringend geboten. Zur Erleichterung der Beschaffung von Gemüsepflanzen haben sich die Herren Gärtnereibesitzer

Ernst Drewitz in Coswig (Sa.)

für die Bezirkseingesessenen in den Gemeinden rechts der Elbe und

Clemens Dürichen in Leuben

für die übrigen Bezirkseingesessenen bereit erklärt, nachzuweisen, bei welchen Gärtnern die verschiedenen Gemüsepflanzen erhältlich sind. Rückporto ist den Anfragen beizufügen.

Meissen, am 14. März 1918.

Nr. 556 c II F.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Geflügelbackfutter,

das Pfund etwa 40 Pfg. steht uns zur Verfügung. Geflügelhalter, die hiervon beziehen wollen, können sich am Montag den 18. März in der Kriegswirtschaftsabteilung melden.

Wilsdruff, am 16. März 1918.

Der Stadtrat.

für die Stadtkasse jüngere

Schreibkraft

für sofort gesucht.

Bewerbungen umgehend. Entschädigung nach Vereinbarung.

Wilsdruff, am 15. März 1918.

Der Stadtrat.

Es ist beobachtet worden, daß Kinder sich auf dem Ehrenfriedhof herumtummeln. Es wird hiermit solches untersagt, mit dem Hinweis, daß die Eltern für ihre Kinder verantwortlich gemacht werden.

Wilsdruff, am 16. März 1918.

Der Kirchenvorstand.

Reffelsdorf.

Petroleum- und Spiritusmarken

werden Montag den 18. März 8—9 Uhr vormittags ausgegeben.

Reffelsdorf, am 16. März 1918.

Der Gemeindevorstand.

Hindenburg und Ludendorff über die Lage.

Die Kurländer beim Kanzler.

Berlin, 16. März.

Die kurländische Abordnung, die der deutschen Regierung die Beschlüsse des Landesrates über die Zukunft Kurlands mitzuteilen beauftragt ist, traf gestern Abend ein. Sie besteht aus dem Präsidenten des Landesrates, Baron v. Radde, dem Generalintendanten Bernow als Vertreter der evangelischen Kirche, dem stellvertretenden Stadtnot (Oberbürgermeister) von Libau, Rechtsanwalt Melissen, und dem Gemeindevorstandlichen Beisitzer als Vertreter der litauerländischen Bevölkerung. Die Abordnung wurde heute Vormittag vom Reichskanzler empfangen.

Anlässlich der Anwesenheit der Vertreter der Rigauer Kaufmannschaft in Berlin hatte der Kriegsausschuss der deutschen Industrie ein Festmahl veranstaltet. In längerer

Rede verbreitete sich der Vorsitzende des Rigauer Vertrauensrates Kaufmann Reimers über das Verhältnis zwischen Deutschen und Letten und führte aus, daß die Letzteren durch Rußland systematisch gegen das Deutschtum aufgehetzt worden seien. Zum Schluss sagte der Redner: Ich erbeie mein Glas für das deutsche Meer und seine gemalte Führung und meinen Kaiser, den auch ich von jetzt an unseren Kaiser nennen möchte.

Mit aller Kraft gegen den Westen.

Hindenburg und Ludendorff über die Lage.

Generalfeldmarschall v. Hindenburg und Generalquartiermeister Ludendorff empfingen im Großen Hauptquartier eine Anzahl von Pressevertretern, um die allgemeine militärpolitische Lage zu erörtern. Dabei führte Generalfeldmarschall v. Hindenburg aus:

Die Kette, die uns erwürgen sollte, ist gesprengt. Jetzt können wir uns mit aller Kraft gegen den Feind wenden. Aber die Vorkämpfer wegen der Friedensbedingungen, die Rußland unterzeichneten, sagte der Feldmarschall, der Krieg ist keine weiche Sache. Was Ostpreußen erlebt hat, darf sich nicht wiederholen, deshalb brauchen wir

Grenzsicherungen.

Die Randstaaten hängen für sich allein in der Luft, müssen sich an stark geordnete Staatswesen anlehnen. Das ist geographisch das Deutsche Reich.

Ludendorff legt hinzu: Nicht wir haben, sondern Rußland hat sich selbst in die Zwangslage gebracht; wir haben ja doch mit der Ukraine und Poland uns verständigt. Dasselbe konnte Rußland auch haben. Es wollte nicht, da mußten wir es eben zwingen. Jetzt ist die Lage im Osten fast völlig frei. Finnland und Ukraine haben

Man zeichnet vom 18. März bis 18. April 1918 mittags 1 Uhr die 8te Kriegsanleihe